



<p><i>Verbindlicher Bauleitplan mit Grünordnungsplan:</i></p> <p><i>1.4 Nicht überbaubare Grundstücksflächen</i>  <i>1.5 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)</i></p>	<p>desituation die von der bayerischen Bauordnung abweichend und vorrangige Regelung des Bebauungsplanes sinnvoll ist, wenngleich in Bezug auf das natürliche Gelände durchaus in die Abwägung eingestellt werden muss, dass Nachbarn damit höhere Wände zu dulden haben, als dies nach BayBO möglich wäre. Die Regelung zur zulässigen Wandhöhe von Garagen ist im Bebauungsplan eindeutig. Wandhöhen von mehr als 3,0 m sind nicht zulässig.</p> <p>Die Festsetzungen zu den Hauptgebäuden entsprechen dem bisher wirksamen Bebauungsplan. Nachdem das Baugebiet weitgehend bebaut ist, dürften hier keine Änderungen veranlasst sein.</p> <p>Festsetzungen der Nutzungsschablone werden redaktionell angepasst.</p> <p>Verfahrensvermerke werden redaktionell angepasst und nach Abschluss des Verfahrens ergänzt.</p> <p>Im Gesetzestext wird unter § 1 Abs. 2 BauGB der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan definiert. Die Angabe ist somit eindeutig.</p> <p>Die redaktionelle Anpassung an die Gliederung des Art. 6 BayBO erfolgt.</p> <p>Der Planverfasser weist darauf hin, dass durch die vorrangige Regelung im Bebauungsplan kein abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsflächen festgesetzt wird. Auch wenn die im Bebauungsplan getroffene Regelung im Endeffekt darauf hinausläuft, dass sich gegenüber der Regelung der BayBO andere Abstandsflächen ergeben können, ist aufgrund der vorhandenen topographischen Situation Ziel des Bebauungsplanes, eine praktikable Regelung zu Grenzgaragen vorzunehmen.</p>
--	---

1.5.2 Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung /  
1.8. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO)  
1.8.1 Gestaltung der Gebäude Höhenlage der Gebäude

Grundsätzlich käme im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens (sofern dieses durchgeführt wird) auch eine Festlegung des Geländes als unterer Bezugspunkt infrage. Bei der Abwägung überwiegen jedoch die Aspekte, die für eine klare Regelung bereits im Bebauungsplan sprechen. Sofern von Seiten der Fachstelle Vorbehalte gegen ein festes Fassungsdatum der BayBO bestehen, sollte dies im Plan so klargestellt werden, dass die jeweils geltende BayBO Inhalt der Festsetzung ist. Andererseits wäre es aus Sicht des Planverfassers durchaus möglich, bei Festlegung der Rechtsgrundlage für die Festsetzungen des Bebauungsplanes auch auf eine Regelung in der BayBO eines bestimmten Fassungsdatum zurückzugreifen. Im Zweifelsfall empfiehlt der Planverfasser hier einen erfahrenen Juristen zu beteiligen.

Teilflächennummer B 9

Wird wieder redaktionell ergänzt, da sich der neue Geltungsbereich der 2. Änderung über den gesamten ursprünglichen Geltungsbereich zieht. Das Legendensymbol wird redaktionell aufgenommen.

Müllentsorgung

Gebot der Zurückhaltung. Städtebaulich nicht erforderlich, da bei Parzelle 39 das Haus bereits gebaut ist und die Erschließung der Parzelle von der östlich gelegenen Straße erfolgt.

Wassergefährdende Stoffe / Erdwärmennutzung

Die Orientierung zur nächstgelegenen Straße ergibt sich somit „automatisch“ durch die entsprechenden Kanalanschlüsse. Diese liegen östlich der Parzelle zur Erschließungsstraße (östlich der Parzelle) „Salesianerweg“.

Immissionsschutz

Aufgrund des geringen Höhenunterschieds in diesem Planbereich, wäre auch eine Orientierung auf die höher gelegene Erschließungsstraße (westlich der Parzelle) möglich. Städtebaulich spricht hier nichts entgegen.

*Verbindlicher Bauleitplan mit Grünordnungsplan:*

Unter Hinweise Teil C:  
Planzeichen in der Legende wird redaktionell ergänzt, da sich der neue Geltungsbereich der 2. Änderung über den gesamten ursprünglichen Geltungsbereich zieht. Das Legendensymbol wird redaktionell aufgenommen.

Unter Hinweise Teil C:  
Bezieht sich auf das Thema Immissionsschutz unter den Hinweisen. Auf S. 13 unter Normenzugänglichkeit ist der Bezug ebenfalls aufgeführt. Hat städtebauliche keine Relevanz.

*Planungsrechtliche Ausgangssituation:*

Es ist richtig, dass im Bebauungsplan keine Parzellen festgesetzt werden können. Aus städtebaulichen Gründen war es erforderlich, für die unterschiedlichen Teilflächen des Bebauungsplans unterschiedliche Festsetzungen zu treffen. Nachdem diese Teilflächen den vorgeschlagenen und bereits abgemarkten Grundstücken entsprechen, war im Sinne der Normenklarheit eine Festsetzung zu treffen, die auf diese in der Planzeichnung räumlich klar lokalisierbaren Teilflächen basiert.

*Planungsrechtliche Ausgangssituation*

Die Bauflächen des Plangebietes sind somit in unterschiedliche Teilflächen gegliedert. Die Planzeichenverordnung sieht für derartige Gliederungen eines Baugebiets nach Arte und Maß der baulichen Nutzung die sogenannte Knödellinie vor. Diese Linie wäre jedoch auf der Planzeichnung etwas zu klobig, sodass die Lesbarkeit der Planzeichnung leiden würde. Deshalb wurde die strichlierte Linie statt der Knödellinie für die Abgrenzung der unterschiedlichen Teilflächen verwendet. Planänderungen sind nach alledem nicht veranlasst.

<p><i>Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)</i></p>	<p>Fassungsdatum wird redaktionell ergänzt.</p> <p>Die Erläuterung hierzu findet sich nicht wenige Zeilen unterhalb der Abbildung des FNP-Ausschnittes.</p> <p>Eine exakte Anpassung des FNPs ist nach Ansicht der Gemeinde und Planverfassers nicht notwendig. Das Entwicklungsgebot ergibt sich aus § 8 Abs. 2 BauGB. Es bedeutet jedoch nicht eine sklavische 1:1 Umsetzung im Verhältnis FNP zu BEP. Im Rahmen des Flächennutzungsplanes, welcher eine Grundkonzeption/größere städtebaulichen Rahmenbedingung vorgibt, sind auch nach gängiger Rechtsprechung gewisse Abweichungen möglich. Eine genaue Flurstücksdarstellung ist rechtlich auf FNP-Ebene nicht vorgegeben. Es wird nach den üblichen rechtlichen Vorgaben in den Maßstäben gearbeitet, die die unterschiedlichen Planebenen (FNP- BEP) erfordern.</p> <p>Entsprechend der bereits in der Begründung vorhandenen Erläuterung ist das Entwicklungsgebot noch gewahrt.</p> <p>Weiterhin ist nochmal deutlich zu erwähnen, dass der FNP sich derzeit in Neuaufstellung befindet. Das frühzeitige Verfahren wurde bereits durchgeführt. Es wird derzeit der Entwurf für die öffentliche Auslegung vorbereitet. Die Gemeinde wird in diesem Zusammenhang die Art der baulichen Nutzung in diesem Gebiet dann exakt anpassen können.</p> <p>Wird redaktionell ergänzt.</p>
<p>LRA Rgbg., L16 Kommunale Abfallentsorgung, Stellungnahme vom 03.06.2022</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>LRA Rgbg., L18 Denkmalschutz, Stellungnahme vom 20.07.2022</p>	<p>Kenntnisnahme. Wird auf Abwägung zu BIfD verwiesen.</p>
<p>LRA Rgbg., S31 Wasserrecht und Gewässerschutz, Staatliches Abfallrecht, Bodenschutz, Stellungnahme vom 01.07.2022</p>	<p>Zu 1: Ist bereits enthalten. Zu 2.: Schreibfehler, 3 ist fehlt. Wird ergänzt. Wird redaktionell ergänzt.</p>
<p>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 19.07.2022</p>	<p>Kenntnisnahme. Entsprechende Ausführungen sind in der Begründung bereits enthalten. Die Gemeindeverwaltung wird über die notwendige Befreiung nach BayDSchG über diese Stellungnahme in Kenntnis gesetzt. Planänderungen/Anpassungen sind nicht veranlasst.</p>

Wasserwirtschaftsamt Rgbg., Stellungnahme vom 30.06.2022	Kenntnisnahme. Das Baugebiet ist bereits fast vollständig bebaut und vollständig erschlossen. Hierzu wird keine rechtliche Grundlage angegeben. Nach Festzugskatalog § 9 BauGB nicht möglich. Wird daher in den Hinweisen unter Teil C redaktionell ergänzt. Die angegebenen Gesetze sind grundsätzlich von Jedermann zu beachten und stehen somit generell über dem Bebauungsplan. Entsprechend dem Lärmschutzgutachten wurde ein Wall aufgeschüttet und modelliert. Der westliche Grünstreifen / Wall wird nach Abschluss der Maßnahme so ausgebildet, dass wild abfließendes Wasser schadlos um das Baugebiet geleitet wird. Entsprechende Hinweise finden sich unter Teil C Schichten- und Hangwasser, Versickerung und Ableitung von Regenwasser / Schmutzwasser
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf, Stellungnahme vom 21.06.2022	Kenntnisnahme.
Bayernwerk Netz GmbH, Parsberg Stellungnahme vom 01.07.2022	Baugebiet ist bereits vollständig erschlossen. Kenntnisnahme.
Immobilien Freistaat Bayern Rgbg., E-Mail vom 10.06.2022	Kenntnisnahme. Entsprechende Behörden wurden beteiligt.
REWAG & Co KG, Rgbg., Stellungnahme vom 07.07.2022	Baugebiet ist bereits vollständig erschlossen. Kenntnisnahme

Folgende Träger öffentlicher Belange gaben Ihre Stellungnahme ohne Hinweise/Einwände ab:

- LRA Rgbg., S44 Tiefbau, Kreisbauhof, Stellungnahme vom 08.06.2022
- Staatliches Bauamt Rgbg., Stellungnahme vom 15.06.2022
- Regierung von Oberfranken, Stellungnahme vom 29.06.2022
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, Stellungnahme vom 22.06.2022
- Tennet TSO GmbH Bayreuth, E-Mail vom 07.06.2022
- Markt Nittendorf, E-Mail vom 10.06.2022
- Markt Laaber, Stellungnahme vom 23.06.2022

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit gingen keine ein.

Diskutiert wurde auch, welche Nutzungen (Wohnen/Gewerbe) im Mischgebiet auf den Parzellen 34,39, 40 und 41 zulässig sind. Das Landratsamt hat bei einer Besprechung darauf hingewiesen, dass im Mischgebiet gewerbliche und wohnliche Nutzung im ausgewogenen Verhältnis vorhanden sein muss. Dabei darf eine Nutzungsart nicht eindeutig überwiegen. Dies kann bei den genannten Parzellen ein Problem darstellen, weil schon im großen Umfang reine Wohnnutzung vorhanden ist. 60 Prozent Wohnen und 40 Prozent Gewerbe wird vom Landratsamt gerade noch akzeptiert. Die Frage der zulässigen Nutzungsart wird aber nicht im jetzigen Bebauungsplanverfahren, sondern beim jeweiligen Bauantrag entschieden.

**Beschluss:** Den ausgearbeiteten Vorschlägen zu den jeweiligen Einwänden der Fachstellen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit, den verbindlichen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „An den Klostergründen“ betreffend, wird beigetreten. Sie werden hiermit zum Beschluss erhoben.

**einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0**

<b>TOP 2</b>	<b>Bauleitplanung, 2. Änderung des Bebauungsplans "An den Klostergründen", Satzungsbeschluss</b>
--------------	--

Die Gemeinde Pielenhofen erlässt gemäß der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3736), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286), des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) folgenden Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "An den Klostergründen – 2. Änderung" in der Fassung vom **29.04.2022, redaktionell ergänzt am 29.09.2022**, als Satzung.

#### § 1 Gegenstand und Bestandteile der Satzung

Die Bestandteile der Satzung, sind:

- Teil A: Planzeichnung mit Legende (und Verfahrensvermerken) TEIL A
- Teil B: Textliche Festsetzungen TEIL B

Weitere Bestandteile des Bebauungsplanes sind:

- Teil C: Hinweise und Empfehlungen TEIL C
- Teil D: Begründung mit Umweltbericht TEIL D
- Anlagen: abconsultans, Schalltechnischer Bericht Nr. 1911\_2, 23.03.2022, 2. Änderung des Bebauungsplans „An den Klostergründen“

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des verbindlichen Bauleitplans (FLUR NR.: 134, 134/35, 134/36, 134/17, 134/35, 134/36, 140, 145, 146, 146/4, 146/5 (TF), 146/6, 146/7, 146/8, 146/9, 146/10, 146/11, 146/13, 146/14, 146/15, 146/16, 146/17, 146/18, 147, 457 (TF), 457/3, 466/4, 468/1, 468/2, 468/3, 475, 475/2, 475/3, 475/6, 475/7, 475/8, 475/9, 475/10, 475/11, 475/12, 475/13, 475/14, 475/15, 475/16, 475/19, 475/20, 475/22, 475/23, 475/24, 475/25, 475/26, 475/27, 475/28, 475/29, 475/30, 475/31, 475/32, 475/33, 475/34, 475/35, 475/36, 475/40, 479(TF), 479/2, 479/ 5, 479/10, 479/12, 479/15, 479/16, 479/17, 479/18, 480, 480/1, 480/4, 480/5, 480/7, 480/8, 480/10, 480/11, 480/12, 480/14, 480/15, 480/16, 480/17, 480/18, 480/19, 480/20, 480/ 21, 480/22, 480/23, 480/21, 480/26, 480/27, 480/28 482, 483, 484 DER GEMARKUNG PIELENHOFEN), ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

**Beschluss:** Der Gemeinderat Pielenhofen beschließt den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB. Der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0**

<b>TOP 3</b>	<b>Bauantrag: Antrag auf Errichtung eines Nebengebäudes für Hackschnitzelheizung (Lager- und Aufstellungsraum) FINr. 658 Reinhardshofen Gem. Pielenhofen</b>
--------------	--

Beantragt wird die Errichtung eines Nebengebäudes für eine Hackschnitzel-Heizung. Das Vorhaben liegt im Außenbereich.

Das Nebengebäude soll nahe an den Grundstücksgrenzen zu den FINrn. 658/1 und 658/3, Gemarkung Pielenhofen errichtet werden. Dadurch besteht die Möglichkeit, die Nachbarwohnhäuser an die Hackschnitzelheizung mit kurzen Wegen anzuschließen.

Ein Verschieben des Gebäudes nach Norden hin ist wegen des darunterliegenden Abwasserkanals nicht möglich.

Die erforderlichen Abstandsflächen von 3 m werden nicht eingehalten. Auf dem eigenen Grundstück werden 1,5 m Abstand eingehalten. Auf dem Nachbargrundstück FINr. 658/1 wird eine Abstandsflächenübernahme von 1,5 m erklärt.

Die Hackschnitzel-Heizung dient einem privilegierten landwirtschaftlichen Betrieb mit Wohnhaus.

Die Erschließung ist gesichert. Sämtliche Nachbarunterschriften liegen vor.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen.

**einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0**

<b>TOP 4</b>	<b>Bauleitplanung; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans "Sondergebiet Solarfeld Kneiting" und Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Pettendorf</b>
--------------	---

Die Gemeinde Pettendorf beteiligt die Gemeinde Pielenhofen im Rahmen der Behördenbeteiligung, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans "Sondergebiet Solarfeld Kneiting" nach § 4 Abs. 2 BauGB und Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 3 im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Nach Prüfung der Unterlagen durch die Verwaltung sind keine Belange der Gemeinde Pielenhofen hinsichtlich der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans "Sondergebiet Solarfeld Kneiting" und der Änderung des Flächennutzungsplans, Deckblatt Nr. 3, betroffen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat Pielenhofen nimmt Kenntnis hinsichtlich der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans "Sondergebiet Solarfeld Kneiting" und der Änderung des Flächennutzungsplans, Deckblatt Nr 3. Es werden keine Einwände erhoben, da die Belange der Gemeinde Pielenhofen nicht berührt werden.

**einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0**

<b>TOP 5</b>	<b>Entdeckerpfade An der Naab - Leader-Projekt; Ausschreibungsunterlagen zur Vergabe der Pflanzarbeiten</b>
--------------	---

Im Rahmen des Förderprojekts sollen verschiedene Bereiche beidseits der Naab neu- bzw. umgestaltet werden. Die entsprechenden Planungen wurden mehrfach im Gemeinderat vorgestellt. Die Umsetzung der Hauptarbeiten soll im Frühjahr 2023 erfolgen. Die Pflanzarbeiten sollen entweder noch im Herbst 2022 oder zeitig im Frühjahr 2023 durchgeführt werden. Für die Pflanzarbeiten hat das Büro Schreiner und Wild mit Schreiben vom 27.09.2022 ein Leistungsverzeichnis vorgelegt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Leistungsverzeichnis zu, die Ausschreibung der Pflanzarbeiten soll auf Grundlage des Leistungsverzeichnisses durchgeführt werden. Etwaige Änderungen werden von der Planungsgruppe mit dem Ingenieurbüro Wild noch abgesprochen.

**einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0**

<b>TOP 6</b>	<b>Energieeinsparmaßnahmen; Weihnachtsmarkt, Straßenbeleuchtung u. a.</b>
--------------	---

Auf Grund der aktuellen Energiesituation sind alle aufgerufen, soweit wie möglich Energie einzusparen. Auch die Gemeinde ist verpflichtet alle Möglichkeiten zur Energieeinsparung bei Wärme und Strom zu prüfen und nach Möglichkeit umzusetzen. Durch eine Umbaumaßnahme in der Klosterturnhalle in den Sommerferien bei der Warmwasserbereitung und in den Sanitärbereichen können in Zukunft erhebliche Mengen an Energie eingespart werden. Die Anzahl der funktionsfähigen Duschen und der Waschbecken wurde reduziert. Außerdem entfällt durch den Einbau eines Boilers der lange Weg, durch den bisher das Warmwasser transportiert werden musste. Nach Schätzung der Installationsfirma können durch die die Umbaumaßnahmen ca. 80-90% der bisherigen Energiekosten eingespart werden.

Die nächtliche Außenbeleuchtung beim Klosterstadel wurde abgeschaltet. Der Brunnen am Dorfplatz wurde dieses Jahr früher außer Betrieb gesetzt, Ende August wurde das Wasser abgelassen und die Pumpen abgeschaltet.

Im Rahmen einer Besprechung in der Verwaltung am 23.09.2022 wurden weitere mögliche Maßnahmen zur Energieeinsparung bei öffentlichen Gebäuden und der gemeindlichen Infrastruktur diskutiert. Als erster Schritt sollen in den öffentlichen Gebäuden eine gemeinsame Begehung mit der Verwaltung, den Bauhofmitarbeitern und der jeweiligen Heizungsbaufirma stattfinden. Dabei soll geprüft werden, ob die Heizung auch so eingestellt ist, dass unnötiger Energieverbrauch vermieden wird. Außerdem sollen vor Ort weitere Einsparpotenziale identifiziert werden. Die Nutzer der jeweiligen Gebäude sollen durch persönliche Gespräche und durch Aushänge zu energiesparendem Verhalten aufgefordert werden. Für die einzelnen Büros in der Verwaltung wurden bereits kleine Temperaturanzeiger beschafft, damit jeder persönlich sicherstellen kann, dass die vorgeschriebene Temperatur nicht überschritten wird.

Auch bei der Weihnachtsbeleuchtung gibt es Einsparmöglichkeiten. Hier soll eine Entscheidung durch den Gemeinderat getroffen werden. In Pielenhofen war in den vergangenen Jahren während der Weihnachtszeit auf der Naabbrücke (Sterne) und im Bereich des Dorfplatzes eine weihnachtliche Beleuchtung angebracht. Am Dorfplatz war der Christbaum beleuchtet, außerdem der Klosterstadel mit einer Leuchtschlange und zwischen ehemaligem Pfarrhof und Klosterstadel gab es ebenfalls eine Leuchtkette. Die Weihnachtsbeleuchtung war morgens in der Zeit von 6-9 Uhr und abends von 16-24 Uhr in Betrieb. Die Weihnachtsbeleuchtung am Dorfplatz ist bereits auf LED umgerüstet, bei der Beleuchtung für die Naabbrücke werden noch herkömmliche Leuchtmittel verwendet.

Durch einen Verzicht auf weihnachtliche Beleuchtung auf der Naabbrücke könnte einiges an Energie eingespart werden. Der Stromverbrauch bei der LED Beleuchtung am Dorfplatz ist relativ gering, jedoch könnte hier durch eine Reduzierung der Betriebszeiten auch noch ein gewisser Einspareffekt erzielt werden (beispielsweise nur noch abends von 18-23 Uhr).

Ein weiteres Einsparpotenzial ergibt sich durch die Abschaltung der Straßenbeleuchtung zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Bereichen, beispielsweise in der Zeit von 1 Uhr in der Nacht bis 5 Uhr morgens. Die Thematik wird in der Bevölkerung kontrovers diskutiert, bei der Entscheidung für oder gegen ein Abschalten gibt es eine Reihe von Aspekten (Einsparpotenziale, Verkehrssicherungspflicht, Sicherheitsgefühl der Bevölkerung, technische Folgen der Abschaltung, mit der Abschaltung verbundene Kosten usw.) zu berücksichtigen. Hierzu gibt es ein Schreiben des Bayerische Gemeindetages vom 20.09.2022 und ein Schreiben des Bayernwerkes vom 30.08.2022.

Aus rechtlichen Gründen ist ein Abschalten grundsätzlich möglich. Besondere Gefahrenstellen wie z. B. Straßenverengungen, Fußgängerüberwege, Wasserflächen müssen aber trotzdem durch Beleuchtung abgesichert sein. Von der rechtlichen Situation ist das Sicherheitsgefühl zu unterscheiden, das subjektiv ganz unterschiedlich beurteilt wird. Bei einer Abschaltung muss an jeder abgeschalteten Laterne nach der Straßenverkehrsordnung ein sog. Laternenring (Z. 394, Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO) angebracht werden. Technisch können Straßenlaternen nicht einzeln abgeschaltet werden, sondern immer nur zusammengefasste Schaltbezirke. In der Gemeinde Pielenhofen gibt es 15 solcher Schaltbezirke, pro Schaltbezirke entstehen Kosten Höhe von 150 € jeweils für Abschalten und wieder Einschalten. Bei einer LED-Straßenbeleuchtung kann es nach Aussage des Bayernwerkes bei einer Abschaltung zu technischen Problemen kommen, da ein Teil der Programmierung verlorengehen könnte.

Das Bayernwerk weist darauf hin, dass die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED zu einer Energieeinsparung von 50-70 Prozent führt. Zusätzlich gibt es bei einer LED- Straßenbeleuchtung die Möglichkeit einer Nachtabsenkung, die eine Reduzierung des Energieverbrauchs um weitere 50% bringt. In der Gemeinde Pielenhofen ist ein Teil der Straßenbeleuchtung bereits mit LED ausgestattet. Ende 2022 wird der Rest umgerüstet, sodass dann die gesamte Straßenbeleuchtung nur noch mit LED betrieben wird.

Eine aktuelle telefonische Nachfrage beim Bayernwerk hat ergeben, dass das Material für die Umrüstung Ende Oktober/ Anfang November geliefert wird. Je nach Verfügbarkeit der Handwerker soll dann die Umrüstung so schnell wie möglich erfolgen.

## **1. Beschluss:**

Auf die Weihnachtsbeleuchtung der Naabbrücke wird dieses Jahr komplett verzichtet. Die Weihnachtsbeleuchtung am Dorfplatz ist mit LED ausgestattet und wird deshalb im herkömmlichen Umfang angeschaltet, allerdings nur in der Zeit von 17:00 – 22:00 Uhr.

**mehrheitlich beschlossen Ja 8    Nein 2**

Nachtrag: Im Anschluss an die Sitzung wurde vom Bauhof festgestellt, dass die Weihnachtsbeleuchtung für die Naabbrücke doch mit LED-Leuchtkörpern ausgestattet ist. In der Oktobersitzung wird daher die Weihnachtsbeleuchtung für die Brücke erneut diskutiert.

## 2. Beschluss:

Ein Teil der Straßenbeleuchtung in Pielenhofen ist bereits auf LED umgestellt. Der Rest soll noch in diesem Jahr auf LED umgerüstet werden. Mit dieser Umrüstung ist auch eine Nachtabsenkung verbunden. Aus diesem Grund wird davon abgesehen zum jetzigen Zeitpunkt die Straßenbeleuchtung in bestimmten Bereichen und/oder zu bestimmten Zeiten komplett abzuschalten.

**einstimmig beschlossen    Ja 10    Nein 0**

### TOP 7    Informationen des Bürgermeisters

- Bürgermeister Rudolf Gruber informiert, dass es beim Baugebiet Klosterfelder keinen neuen Sachstand gibt. Bevor das Bebauungsplanverfahren weiter betrieben werden kann, muss der Regenwasserkanal, der von der Einmündung der Staatsstraße über die Klosterstraße und Mittelweg runter zur Naab führt, genau untersucht und dokumentiert werden. Diese Untersuchungen laufen.
- Ski&Fun Pielenhofen hat einen Antrag gestellt im Bereich des Sportplatzes einen Seecanister auf gemeindlichem Grund aufstellen zu dürfen. In diesem Container sollen vereinseigene Gegenstände gelagert werden. Hierfür ist eine Genehmigung durch das Landratsamt erforderlich, der Bereich des Sportplatzes liegt im Landschaftsschutzgebiet. Derzeit erfolgt eine Abklärung mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt.
- An der Abzweigung der Kreisstraße nach Reinhardtsleiten /Reinhardshofen und in Rohrdorf ist die Errichtung zusätzlicher Bushaltestellen geplant. Die Bushaltestellen werden vom Landkreis gebaut, die Gemeinde muss einen finanziellen Beitrag leisten. Die Umsetzung war noch im Jahr 2022 geplant. Nun hat das Landratsamt mitgeteilt, dass die Maßnahmen auf das Jahr 2023 verschoben werden muss. Eine aktuelle Ausschreibung hat eine Kostensteigerung von über 80 % ergeben. Die Ausschreibung wird aufgehoben, 2023 wird neu ausgeschrieben.
- Der Vorsitzende teilt mit, dass zwischenzeitlich ein Gespräch mit Herrn Endres vom BRK-Blutspendedienst stattgefunden hat. Der Klosterstadel wäre für einen Blutspendetag hervorragend geeignet. Eventuell könnten zwei Termine im Jahr stattfinden. Es sind hierfür allerdings Betreuer für die Spender erforderlich. Der örtliche Nachbarschaftshilfeferein würde sich der Thematik annehmen und ehrenamtlich mithelfen. Pro Spender stellt der Blutspendedienst € 9,- zur Verfügung. Mit diesem Betrag soll der Aufwand für die ehrenamtliche Mithilfe und ein kleines Geschenk für die Spender abgedeckt werden.

### TOP 8    Anfragen und Bekanntgaben

- Ein Gemeinderatsmitglied fragt nach, ob es bereits eine Zusage für das Leaderprojekt gibt. Der Vorsitzende teilt mit, dass noch keine endgültige Zusage vorliegt, Herr Wild (Landschaftsarchitekt SCHREINER+WILD GBR) klärt derzeit noch ab, ob eine Baugenehmigung erforderlich ist.
- Es wird nachgefragt, ob es zwischenzeitlich eine Rückmeldung bezüglich des entwendeten „Bankerl“ aus dem „Bankerl-Projekt“ gibt. Ein Mitglied des Gremiums teilt mit, dass eine Anfrage der Mittelbayerischen Zeitung vorliegt, die über den Vorfall in einem Artikel berichten möchte. Der Vorsitzende befürwortet dies.

- Ein Mitglied des Gemeinderats weist darauf hin, dass die Kinderchristmette am Heiligen Abend wieder um 16:00 Uhr stattfindet. Die Weihnachtsbeleuchtung am Dorfplatz soll jedoch erst ab 17:00 Uhr angeschaltet werden. Der Vorsitzende erwidert, dass es für diesen Tag eine Ausnahme geben wird.
- Ein Gemeinderatsmitglied teilt mit, dass alle gespendeten Brillen übergeben wurden. Möglicherweise wird es eine erneute Brillensammelaktion geben.